

KOLUMNE

## Widerrufsrecht

Seit 13. Juni unterliegen Maklerverträge, die via Internet, Mail, Telefon oder Brief zustande kommen, dem Widerrufsrecht. Denn wer in der Zeitung oder im Internet eine Anzeige ansieht und den Makler um weitere Informationen bittet, hat schon einen Vertrag mit ihm geschlossen.

Laut Gesetz muss nun jeder ordentliche Makler dem Interessenten eine Widerrufsbelehrung zukommen lassen und ihm 14 Tage Zeit geben, vom Vertrag zurückzutreten, bevor er das Exposé senden oder einen Besichtigungstermin vereinbaren darf. Doch niemand will so lange warten. Damit er aber früher tätig werden darf, muss der Makler schriftlich die Erlaubnis seines Gegenübers einholen.

Die Empfänger sind jedoch von den neuen Unterlagen oft völlig verwirrt. Sie gewinnen den Eindruck, dass sie bereits für Exposé oder Besichtigungstermin zahlen sollen – zumal der von der Regierung vorgegebene Belehrungstext dazu irreführend und insgesamt kaum verständlich ist. Entsprechend nehmen die Verbraucher, aus Angst vor unerwarteten Kosten, lieber Abstand von einer Besichtigung. Oder sie geraten an schwarze Schafe, die das Maklergeschäft am Küchentisch betreiben und regelwidrig auf den ganzen Prozess verzichten – das führt den geplanten Verbraucherschutz ad absurdum.

Das Gesetz ist also branchenfern und kaum praxistauglich, es schadet mehr als es nützt. Denn anders als beim Online-Shopping entstehen die Kosten für die Maklerleistung stets erst bei Abschluss des Kauf- oder Mietvertrags.



Oliver Moll